

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG  
ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG  
GZ: ABT13-310063/2020  
**Kundmachung eines Antrages und  
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch Edikt**

Die Österreichische Bundesforste AG, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, hat mit Schreiben vom 15. Februar 2021 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „**Änderung Windpark Pretul 2**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 18b UVP-G 2000 ein Änderungsverfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Änderung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Mit Bescheid vom 17. Juni 2019, ABT13-11.10-465/2017-70 hat die Stmk. Landesregierung die UVP-Genehmigung für den Windpark Pretul 2 („WP Pretul 2“) erteilt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig. Aufgrund des längeren Zeitraumes seit der Projektierung des Windparks bis hin zu den laufenden Verhandlungen für den Ankauf der Windenergieanlagen (WEA) haben sich Änderungen ergeben. Neben dem Einsatz anderer Anlagentypen sollen auch die Standorte von 2 WEA geringfügig um je rund 10 m nach Südwesten verschoben werden.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die maßgeblichen Stellungnahmen liegen

**bis 28. Juli 2021**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
- bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag
- bei der Gemeinde Rettenegg, 8674 Rettenegg 166, und
- bei der Gemeinde Spital am Semmering, Bundesstraße 16, 8684 Spital am Semmering,

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagenfrist zum Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs. 2 und 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Beteiligte teil.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) **geht die Parteistellung verloren**, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftlich Einwendungen** erhoben werden. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die innerhalb der Frist vom Erscheinen des Ediktes **bis zum 28. Juli 2021** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Des Weiteren findet eine **mündliche Verhandlung** im Veranstaltungszentrum Krieglach, Waldheimatstraße 1, 8670 Krieglach (Großer Saal) am

**Donnerstag, 9. September 2021, mit Beginn um 9 Uhr** statt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 16 und 18b UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018  
§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018

Graz, am 14. Juni 2021  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin i.V.:  
Dr. Bernhard Strachwitz